

Neubewertung von zollrechtlichen Bewilligungen

Welche Folgen ergeben sich für Unternehmen?

Der seit dem 01. Mai 2016 gültige Unionszollkodex und die damit verbundenen Bewertungskriterien machen es notwendig, dass erteilte Bestandsbewilligungen durch die zuständigen Hauptzollämter neu bewertet beziehungsweise neu erteilt werden müssen.

Alles neu durch den Unionszollkodex?

Der Unionszollkodex (UZK) sieht vor, dass Unternehmen, die von zollrechtlichen Vereinfachungen profitieren, von der Zollverwaltung neu bewertet werden. Das örtlich zuständige Hauptzollamt muss hierbei prüfen, ob die Betriebe die im Unionszollkodex festgeschriebenen Kriterien zur Nutzung zollrechtlicher Bewilligungen erfüllen. Bundesweit muss die Zollverwaltung über 70.000 Bewilligungen neu bewerten. Von der Neubewertung betroffen sind alle zollrechtlichen Verfahrenserleichterungen außer dem Ermächtigten Ausführer (EA).

Prüfkriterien für Neubewertungen

Im Zuge der Neubewertung hat die Zollverwaltung je nach Bewilligung folgende Kriterien zu prüfen:

- Keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen zoll- und steuerrechtliche Vorschriften und keine Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit
- Zufriedenstellendes System der Buchführung
- Zahlungsfähigkeit
- Praktische oder berufliche Befähigung für die ausgeübte Tätigkeit
- AEO-S: Vorliegen angemessener Sicherheitsstandards

Wie ist der zeitliche Ablauf?

Die Unternehmen müssen nicht selber aktiv werden, sondern werden von ihrem zuständigen Hauptzollamt angeschrieben. Dabei erhält jedes Unternehmen nur ein Anschreiben; unabhängig davon, ob es über eine oder mehrere Bewilligungen verfügt. Mit diesem Anschreiben, das die Hauptzollämter seit Mitte März 2017 verschicken, informieren sie die betroffenen Unternehmen über den Ablauf der Neubewertung, die Mitwirkungspflichten sowie alle Unterlagen, die einzureichen sind.

Im ersten Schritt werden unbefristete Bewilligungen (Gruppe 1) Neubewertet, bei denen die Neubewertung nicht zu einem Nachteil (z. B. Sicherheitsleistung) führt. Die Bewertung soll voraussichtlich vor dem 01. Mai 2019 abgeschlossen sein. Hierzu zählen u. a. die Bewilligung

zum Zugelassenen Ausführer, AEO-C und AEO-S. In einem zweiten Schritt werden, voraussichtlich bis zum Stichtag 01. Mai 2019, die Bewilligungen (Gruppe 2) Neubewertet, die nach dem Ablauf des Übergangszeitraums ab 01. Mai 2019 strengere Anforderungen/Kriterien nach dem UZK erfüllen müssen (z. B. Sicherheitsleistungen). Betroffen sind u. a. die Zolllagerverfahren und Anschreibeverfahren mit Gestellungsbefreiung

Gültigkeit bestehender Bewilligungen

Unbefristet erteilte Bestandsbewilligungen der Gruppen 1 und 2 sind bis zum Abschluss ihrer Neubewertung gültig.

Befristete Bewilligungen der Gruppe 3 (z. B. Aktive und Passive Veredelung, Vorübergehende Verwendung) sind rechtzeitig vor Ende ihrer Geltungsdauer zum 29. April 2019 neu zu beantragen. Diese Bewilligungen sind neu zu erteilen und fallen nicht unter die Neubewertung.

Diese Bewilligungen verlieren ab dem 30. April 2019 ihre Gültigkeit oder werden zum 01. Mai 2019 widerrufen, wenn ihre Gültigkeit über den 01. Mai 2019 hinausgeht. Das durch die Hauptzollämter versandte Schreiben zur Neubewertung wird auch weitere Hinweise zur Neuerteilung von Bewilligungen nach dem Unionszollkodex enthalten.

Welche Änderungen ergeben sich daraus?

Im Release AES 2.4 (März 2018) wird die Bewilligungsnummer für das Vereinfachte Anmeldeverfahren gem. Art. 166 UZK (vormals Zugelassener Ausführer) in Vorbereitung auf die Neuerungen von 12 auf 35 Stellen erweitert. Aus fachlicher Perspektive bleibt der Aufbau aber zunächst unverändert.

Welche weiteren Änderungen sich durch die Neubewertung der Bewilligungen in ATLAS ergeben, bleibt abzuwarten.



Corinna Tamminga

dbh Logistics IT AG

Martinstr. 47 – 49
28195 Bremen

Tel.: + 49 (0)421 30902 700
sales@dbh.de
www.dbh.de/neubewertung